

Zuchtordnung

des LeistungsZucht Rhodesian Ridgeback e.V. (LZRR e.V.)

§ 1 Zuchtziel

Der LZRR e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch diese Zuchtordnung das Wesen, die Gesundheit im Sinne des Tierschutzgesetzes aber vor allem die Leistungsfähigkeit der Rasse zu fördern. Über die Leistung zum Typ ist und bleibt das Motto unserer Zucht. Der Rhodesian Ridgeback wird mit dem Ziel gezüchtet, der Jägerschaft einen leistungsfähigen Schweiß- und Stöberhund für die waidgerechte Jagdausübung vor und nach dem Schuss bzw. der Allgemeinheit einen z.B. leistungsfähigen Mantrailer zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Die Zuchtordnung ist für alle Besitzer und Züchter von Rhodesian Ridgebacks, die dem LZRR e.V. angehören, verbindlich. Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und erbgesunden Tieren gezüchtet werden.

§ 2.1 Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen

§ 2.1.1 Geschützter Zwingername für den Züchter, Zuchtstättenabnahme durch den LZRR e.V.

§ 2.1.2 Beurteilung

Das Vorliegen einer vorgenommenen **Beurteilung** der Hüftgelenke der Zuchttiere hinsichtlich Hüftgelenksdysplasie (HD), mit ausreichendem Ergebnis („HD-A“ oder „HD-B“) vor dem Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung. Gleichzeitig sind Röntgenaufnahmen der Schulter (im mediolateralen oder latero-medialen Strahlengang) und der Ellenbogengelenke (seitlich leicht gebeugt/a.p.) anzufertigen. Diese Aufnahmen werden auf OCD (Osteochondrosis dissecans) und ED ebenfalls über den LZRR ausgewertet. Bei Auslandsrüden wird die von dem jeweiligen Dachverband autorisierte Auswertungsstelle anerkannt. Tiere mit „HD-B“ dürfen nur mit HD-freien Tieren gepaart werden. Bei einem positiven OCD-Befund in der Schulter ist das Tier aus der Zucht zu nehmen. Bei einem ED-Befund ab Grad 1 muss der Partner ED-frei sein. Ab einem Grad 2 ist der Hund von der Zucht ausgeschlossen. Das Mindestalter für HD-Röntgen beträgt 18 Monate. Die Zuchttauglichkeit muss von einem Tierarzt und dem Zuchtwart bestätigt werden.

§ 2.1.3 Die Zuchttiere müssen vor dem ersten Zuchteinsatz auf Degenerative Myelopathie (DM) untersucht werden.

Es gibt drei Genotypen

Genotyp N/N	- homozygot	- reinerbig gesund
Genotyp N/DM	- heterozygoter	- mischerbiger Träger
Genotyp DM/DM	- homozygot	- reinerbig betroffen

Homozygote Träger sind von der Zucht ausgeschlossen, heterozygote Träger dürfen nur mit homozygot – reinerbig gesunden Tieren verpaart werden. Für nicht untersuchte, bereits zur Zucht zugelassene Tiere muss nachgewiesen werden, dass ein Partner homozygot gesund ist. Des Weiteren ist eine Untersuchung auf Hämophilie-B vor der ersten Zuchtverwendung notwendig. Heterozygote und homozygote Träger sind von der Zucht ausgeschlossen. Dies gilt auch für Auslandsrüden.

§ 2.1.4 Es darf nur gezüchtet werden mit Hunden, die frei sind von:

- angeborene Rutenveränderungen (z.B. Knickrute oder Blockbildung)
- Dermoidsinus
- Kieferanomalien (z.B. Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 2.1.5 Haltung, die mindestens den Bedingungen einer sehr guten Zuchtstätte entspricht

Hierfür sind menschliche Zuwendung und Freiauslauf Grundvoraussetzung (siehe „**Mindesthaltungsbedingungen** für den Rhodesian Ridgeback“, die Bestandteil der Zuchtordnung ist). Der Zuchtwart des LZRR e.V. oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die ordnungsgemäßen Bedingungen der Zuchtstätte jederzeit zu überprüfen. Bei Anmeldung einer Zuchtstätte ist der Zuchtwart des LZRR e.V. oder ein von ihm Beauftragter **zur Erstbesichtigung verpflichtet**.

§ 2.1.6 Prüfungsbestimmungen der Zuchtzulassung des LZRR e.V.

Geprüft wird von 3 - vom LZRR e.V. anerkannten - Leistungsrichtern, Zuchtwarten und/ oder Tierärzten.

§ 2.2 Zuchtzulassungsprüfung

§ 2.2.1 Exterieurbeurteilung

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer eingehenden Untersuchung des Exterieurs des Hundes auf zuchtausschließende Mängel gemäß § 2.1.3 Zuchtordnung. Als Zahnfehler gem. § 2.1.3 ZO gilt das Fehlen einzelner Zähne. Standardgemäß sollte der Scherenbiss des RR vollzahnig sein. Das Fehlen von max. 2 ersten Prämolaren wird toleriert. Eine Zuchtgenehmigung bei mehreren fehlenden Zähnen (max. 2 Prämolare oder M 3) kann für vorerst einen Wurf ausgesprochen werden (Nachzuchtkontrolle vor weiterer Zuchtverwendung erforderlich) – Partner von Hunden, denen andere Zähne als max. zwei 1. Prämolare fehlen, müssen in jedem Fall vollzahnig sein.

2.2.2 Verhaltenstest

Erwünscht ist bei allen Teilprüfungen des Verhaltenstestes eine gute Nervenverfassung und ein sicheres und unerschrockenes Verhalten.

2.2.3 Verhaltenstest

Die einzelnen Testsituationen sind in einer Durchführungsverordnung möglichst genau beschrieben und sollen auch genauso – im Rahmen der Leistungsprüfung -durchgeführt werden.

§ 2.2.4 Leistungszucht

Es müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Vom LZRR e.V. anerkannte Ahnentafel,

- HD-Nachweis „A" oder „B". sowie OCD-Schulter: frei, ED Grad 0 bis 1,
- Tierärztlich bestätigte Zuchtauglichkeit
- eine vom **LZRR e.V.** anerkannte Leistungsprüfung (z.B. jagdliche Brauchbarkeitsprüfung, Schweißprüfung, Fährtenprüfung, Schleppprüfung, Mantrailer-Prüfung oder eine vergleichbare Leistungsprüfung)

§ 2.3 Verwendung von Auslandsrüden

Für im Ausland gezüchtete und stehende Zuchtrüden werden die Bestimmungen des jeweiligen Landes anerkannt. Unabhängig davon ist der Nachweis über „HD-A" oder „HD-B" (Mindestalter für das Röntgen: 18 Monate) sowie die Ergebnisse OCD-Schulter und ED gem. § 2.1.2 in Form einer offiziellen Auswertung zu erbringen.

Die Voraussetzungen von § 2.1.3 müssen erfüllt sein.

§ 2.4 Belegung von im Ausland stehenden Hündinnen

Neben der Zuchtanerkennung des jeweiligen Landes muss für die zu belegende Hündin der HD-Nachweis „A" oder „B" oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden.

§ 2.5 Inzestzucht

Inzestzucht bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtwartes.

§ 2.5.1 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes und wird nur in Ausnahmefällen (z.B. bei einer nicht vorhandenen wertvollen Blutlinie) zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rüde bereits einmal erfolgreich gedeckt hat und die Hündin bereits auf normalem Wege einen Wurf hatte.

Von dieser Regelung ausgenommen ist das Versenden von Samen ins Ausland.

§ 2.6 Mindest-und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: mindestens 24 Monate vor der ersten Belegung.

Rüden: mindestens 24 Monate vor dem ersten Deckakt.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (letzter Decktag) liegt bei Hündinnen beim vollendeten achten Lebensjahr -es sind höchstens 3 Würfe im Leben einer Hündin zulässig.

§ 2.7 Häufigkeit der Zuchtverwendung bei Hündinnen und Rüden

Ein Wurf innerhalb von 12 Monaten (der Decktag ist insofern als Stichtag zu sehen, als dass zwischen den Belegungen ein Zeitraum von mindestens 365 Tagen liegen muss). Nach einem Aufziehen von mehr als neun Welpen und nach einer Schnittgeburt darf die Hündin -vom Wurfstag an gerechnet -erst nach Ablauf von 15 Monaten erneut belegt werden. Nach einer zweiten Schnittgeburt ist die Hündin aus der Zucht zu nehmen.

Der Rüde muss -insgesamt ohne Höchstbegrenzung -nach jedem vierten erfolgreichen Deckakt (wenn es sich hierbei um mehr als zwei Hündinnen mit verschiedenen Blutlinien handelt) ein Jahr pausieren. Stichtag ist der Deckakt. Sollte zwischen zwei Deckakten bereits eine Pause von mehr als einem Jahr liegen, ist zwischen den folgenden 3 Deckakten eine solche nicht mehr einzuhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Belegungen von im Ausland stehenden Hündinnen.

Im Interesse der Rasse soll vermieden werden, dass das Erbgut einzelner Rüden durch zu häufige Belegung unterschiedlicher Zuchthündinnen überhand nimmt.

Von den Regeln der §§ 2.6 und 2.7 kann der Zuchtwart in begründeten Fällen abweichen.

§ 2.8 Wurfstärke

Die Züchter dürfen die Aufzucht lebensschwacher und mit groben gesundheitlichen Fehlern behafteter Welpen nicht fördern. Bei der Aufzucht von mehr als zehn Welpen pro Wurf hat der Zuchtwart besondere Aufzuchtbedingungen zu sichern.

Den Anweisungen des Zuchtwartes ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2.9 Zuchtverbot

Zuchtverbot wird erteilt:

- wenn dem Rhodesian Ridgeback die Zuchttauglichkeitsprüfung vom Tierarzt/ Zuchtwart/ Zuchtrichter nicht bescheinigt wird
- für Rhodesian Ridgebacks mit „HD-C“ bis „HD-E“ (leichte bis schwere HD) und ED Grad 2 sowie für Tiere mit einem positiven OCD-Befund in der Schulter
- für Welpen, die bei der Wurfabnahme für zuchtuntauglich erklärt wurden und einen entsprechenden Vermerk im Wurfabnahmebogen haben.

Nachkommen von zuchtverbotenen Ridgebacks werden in den Anhang des Zuchtbuches eingetragen.

Die entsprechenden Ahnentafeln werden gegen eine 10 -fache Gebühr erstellt und erhalten den Vermerk „Zuchtverstoß - Nachkommen aus zuchtverbotenen Ridgebacks - Zuchtausschluss“

§ 2.10 Nachträglicher Zuchtausschluss bzw. Verpaarungsauflagen

Oberstes Ziel des Vereins ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Rasse zu wahren und zu fördern. Sollte sich bei einem Zuchttier nach erfolgter Zuchtzulassung herausstellen, dass ein zuchtausschließender, gesundheitlicher oder heritabler Mangel besteht, kann der Verein, vertreten durch den Vorstand, passende Zuchtpartner vorgeben, bzw. die Zuchtzulassung entziehen, sowie eine entsprechende Eintragung in der Ahnentafel vornehmen. Dies ist im Interesse der Rasse unabdingbar.

§ 3 Züchter

Jeder Züchter sollte u.a. über Kenntnisse der Kynologie sowie der vorliegenden Zuchtordnung, und hier insbesondere der definierten Anforderungen an die Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback verfügen. Für jeden Ridgebackzüchter ist die Fortbildung in zuchtrelevanten Themen wünschenswert.

§ 3.1 Eigentum

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit ihrer Belegung. In der Regel muss der Eigentümer gleichzeitig auch der Besitzer sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Zuchtwarts. Mietzuchtverhältnisse sind nicht zulässig, ebenso Zuchtabtretungen.

§3.2 Zuchtvertrag

1. Der Eigentümer einer zuchttauglichen Hündin kann zulässige Zuchtrechte einzeln und jeweils nur mit Zuchtvertrag auf eine andere Person übertragen, die mit der Wirksamkeit des Zuchtvertrages als Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung gilt.

2. Der Zuchtvertrag wird nur wirksam, wenn
 - a) die Hündin aus der Zucht des Züchters stammt, der den Zuchtvertrag mit dem Eigentümer der Zuchthündin abschließt.
 - b) das züchterische Bedürfnis nachgewiesen wird.
 - c) alle weiteren Voraussetzungen und Bestimmungen dieser ZO gewährleistet sind.
 - d) der Zuchtwart den Zuchtvertrag genehmigt hat.Der Antrag auf Genehmigung des Zuchtvertrages soll vor dem Deckakt und muss schriftlich gestellt werden.
3. Der Zuchtwart darf den Zuchtvertrag nur genehmigen, wenn er die Unbedenklichkeit geprüft hat und der Wirksamkeit keine aus der Satzung oder Zuchtordnung hervorgehenden Hindernisse entgegenstehen.

§ 4 Pflichten des Deckrüdeneigentümers

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdeneigentümer davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen erfüllt.

§ 4.1 Deckbuchführung

Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angaben des Wurfes, Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer, Chipnummer, Größe und Farbe,
- Angaben über die Zuchttauglichkeit nach Punkt 3 der ZO sowie Anschrift des Besitzers der belegten Hündin;
- Decktage;
- Wurfsergebnisse.

Der zuständige Zuchtwart hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in das Deckbuch.

§ 4.2 Deckbescheinigung

Dem Eigentümer der belegten Zuchthündin ist eine **Deckmeldung** mittels Vordruck unverzüglich nach erfolgtem Deckakt oder gemäß abzuschließendem und erfülltem **Deckvertrag** auszuhändigen.

§ 5. Pflichten des Züchters

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Züchter, deren Hund eine Auflage erhalten hat, müssen vor dem Deckakt für die Verpaarung die Genehmigung des Zuchtwartes einholen. Bei im Ausland stehenden Rüden muss die Einhaltung der Auflagen bezüglich des Zuchtpartners vor dem Deckakt durch den LZRR e.V. überprüft worden sein.

§ 5.1 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgang von Zuchttieren mit Angaben des Wurfes, Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer, Chipnummer, Größe, Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit nach den Punkten 2 und 3 der ZO und von Leistungsprüfungen des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift seines Eigentümers;
- Decktage, Wurfes, Wurfsergebnisse sowie Abgänge von Welpen durch Verkauf, Tod, Tötung etc. unter Angabe von Geschlecht, Farbe und Zuchtbuchnummer,

- Kopien aller Wurfabnahmeberichte;
- Anschriften der Welpenkäufer.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Anschriften der Welpenkäufer sind dem Zuchtwart schriftlich mitzuteilen.

§ 5.2 Mitteilung von Deckakten

Alle Deckakte sind vom Züchter dem Zuchtwart innerhalb von acht Tagen mittels Formblatt „Deckmeldung“ schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name des Deckrüden und dessen Eigentümers,
- Name der belegten Zuchthündin,
- Datum des Deckaktes.

§ 5.3 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind dem Zuchtwart innerhalb von acht Tagen mittels Vordruck „Wurfmeldung“ schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Anzahl der Totgeburten nach Geschlecht.

Der Züchter hat dem Deckrüden-eigentümer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 14 Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 10 Wochen formlos mitzuteilen.

§ 5.4 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Alle Züchter des LZRR e.V. sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO gemäß Punkt 2 und 3 erfüllen. Bei der Wurfabnahme ist der Wurfeintragungsantrag (Vordruck beim Zuchtwart) vom Züchter ausgefüllt und unterzeichnet dem zuständigen Zuchtwart oder einer vom LZRR e.V.-Zuchtwart beauftragten Person zwecks Vervollständigung vorzulegen.

Beim LZRR e.V.-Zuchtwart sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Wurfeintragungsantrag,
- Original-Ahnentafel der Hündin, sowie jeweils eine Kopie aller Seiten der Ahnentafel,
- Kopie aller Seiten des Abstammungsnachweises des Rüden,
- ausgefüllte und vom Deckrüdenbesitzer unterzeichnete Deckbescheinigung (Vordruck beim Zuchtwart),
- Nachweise über die Zuchttauglichkeit des Deckrüden bzw. der Mutterhündin gemäß Punkt 2 oder 3 der ZO, wenn die betroffenen Tiere bis dahin nicht als zuchttauglich im LZRR e.V. veröffentlicht wurden.

Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

§ 5.5 Allgemeine Pflichten des Züchters

- Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand zu halten,
- gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen,
- er ist verpflichtet, Mutterhündin und Welpen regelmäßig zu entwurmen,

- für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Impfpass den Nachweis einer SHPPIL -Impfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) nach Vollendung der achten Lebenswoche zu erbringen,
- zusammen mit der Grundimmunisierung ist der Welpen mit einem Mikrochip nach Isonorm zu versehen,
- bei Feststellung oder Verdacht auf DS ist dieser vor Abgabe des Welpen an den neuen Besitzer operativ zu entfernen. Bei Unklarheiten nach Entfernung ist ein pathologisches Gutachten einzuholen.
- Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem LZRR e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

§ 5.6 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder einer vom LZRR e.V.-Zuchtwart benannten qualifizierten Person - frühestens in der achten Lebenswoche - vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage EU-Heimtierausweises gestattet.

Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei den Welpen sichtbaren Mängel.

Zuchtwart und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes. Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter unaufgefordert eine Kopie des Wurfabnahmeberichts des betreffenden Welpen vorzulegen und auszuhändigen.

Kann die Wurfabnahme aus Gründen, die der Züchter zu verantworten hat, nicht erfolgen, so sind hierdurch entstehende Kosten (z.B. erneute Anfahrt etc.) vom Züchter zu tragen. Sollten bei der Wurfabnahme die vom Züchter vorzulegenden Unterlagen nicht vollständig oder unleserlich sein, erhöhen sich die Kosten der Wurfabnahme um 10 %.

§ 6 Zuchtbuch

§ 6.1 Einrichtung zur Erhaltung und Förderung der Zucht

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtwart. Das Zuchtbuch muss genaue Angaben über die einzelnen Hunde und soweit bekannt über deren Ahnen –hier insbesondere über mögliche Erbdefekte und gesundheitsrelevante Merkmale enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung.

§ 6.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der Totgeburten, der getöteten Welpen (unter Nennung des Grundes) und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, und zwar nach Geschlecht.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Mängel aufgeführt.

Umfang der Zuchtbucheintragung:

Die Zuchtbucheintragungen sollten drei Generationen umfassen, dabei sind aufzuführen: Name der Hunde, Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Zuchtaufgichtigkeitsnachweis, abgelegte Leistungsprüfungen.

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für

- alle Hunde, für deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist,

- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden gedeckt wurde.

§ 6.3 Register

In das Register können Hunde aufgenommen werden, deren Ahnen nicht über drei Generationen in einem von der LZRR e.V. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere sind nicht zwangsläufig von der Zucht ausgeschlossen.

§ 7 Zwingername

Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter geschützt ist.

Zwingernamenschutz kann jedem unbescholtenen Mitglied des LZRR e.V. gewährt werden. Die Beantragung des Namensschutzes hat möglichst zwei Monate vor der ersten Zuchtmaßnahme und nach der Abnahme der Zuchtstätte nach den Mindesthaltungsbedingungen für RR's beim Hauptzuchtwart des LZRR e.V. formlos schriftlich zu geschehen.

Der Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich von allen für die Rasse bereits geschützten Zwingernamen deutlich unterscheiden. Der Zuchtwart muss einen Zwingernamen ablehnen, wenn er den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht. Der Zwingername ist personengebunden und gilt für alle Rassen.

§ 8 Ahnentafel

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der die relevanten Daten des Zuchtbuches insbesondere alle bei den Ahnen bekannten Untersuchungsergebnisse enthält.

§ 8.1 Eigentumsrecht

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des LZRR e.V.. Sie wird demjenigen zu treuen Händen übergeben, der zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausstellung der Ahnentafel Eigentümer des Rhodesian Ridgeback war. Der LZRR e.V. ist berechtigt, gegen den Antragsteller wegen Herausgabe der Ahnentafel Einreden und Einwendungen aus jedem Rechtsgrund und in jeder Höhe geltend zu machen, ein etwaig zwischenzeitlich erfolgter Eigentumswechsel an dem Hund berührt diese Rechte nicht.

§ 8.2 Eigentumswechsel

Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel, sobald sie dem Verkäufer vom LZRR e.V. übergeben wurde, von dem Verkäufer dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel an vorgeschriebener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk mit seiner Unterschrift bestätigt.

§ 8.3 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln ist unverzüglich nach der Wurfabnahme beim Zuchtwart zu beantragen. Dem Antrag auf Ausstellung sind beizufügen:

- Originalahnentafel der Hündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Deckbescheinigung

- Wurfeintragungsantrag
- Kontrollvermerke zur Wurfeintragung
- Belege für Prüfungen und Titel

§ 9 Wurfeintragungsgebühren

Die Wurfeintragungsgebühren sind in der Gebührenordnung des LZRR e.V. festgesetzt.

§ 10 Verschiedenes

§ 10.1 Decktaxe

Die Festsetzung der Decktaxe ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdeneigentümer. Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Abmachung empfohlen.

§ 10.2 Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des LZRR e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Würfe beantragen.

§ 11 Verstöße gegen die ZO

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtwart und dem Vorstand des LZRR e.V.. Wegen des Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

1. Erteilung einer Verwarnung;
2. Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr (maximal 10fach);
3. Ablehnung der Eintragung eines Wurfes;
4. Verhängung einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre.

§ 12 Änderungen der ZO

Änderungen der ZO bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback

(Anhang zur ZO)

Die Zwingerhaltung des Rhodesian Ridgeback ist nicht erlaubt; aus rassespezifischen Gründen ist der Rhodesian Ridgeback hierfür nicht geeignet. Er muss in ständiger Gemeinschaft mit dem Menschen leben können, aber auch die Möglichkeit haben, sich an einen ungestörten Platz zurückzuziehen.

Der Rhodesian Ridgeback benötigt täglich mindestens zwei Stunden freien Auslauf. Anforderungen für „mindestens sehr gute Zuchtbedingungen“ Hundezucht bedeutet Verantwortung übernehmen für die Aufzucht gesunder, wesensfester und gesellschaftsverträglicher Hunde. An die körperliche Gesundheit und das wesensfeste Verhalten der Zuchttiere sind hohe Ansprüche zu stellen!

Verhalten der beim Züchter lebenden Hunde

Eine reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung darf nicht erfolgen. Beim Züchter lebende Hunde müssen ein normales bis lebhaftes Verhalten gegenüber Bezugs- und fremden Personen aufweisen.

Pflege

Die beim Züchter lebenden Hunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark und sichtbar gepflegt sein. Neben gut abgelaufenen Krallen ist auf saubere äußere Gehörgänge, zahnsteinfreie Zähne und glänzendes sauberes Fell zu achten. Eine regelmäßige Wurmkur, alternativ eine Laboruntersuchung des Kots, vom Beginn der zweiten Lebenswoche an und die entsprechenden Impfungen sind selbstverständlich.

Unterbringung und Auslauf

Innerhalb des Wirkungskreises des Züchters und der mit ihm in Gemeinschaft lebenden Bezugspersonen ist im Haus oder in der Wohnung eine Wurfkiste, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird, aufzustellen.

Die tragende Hündin ist mindestens zehn Tage vor dem Geburtstermin an das Wurflager zu gewöhnen. Der Raum (z.B. geräumiges Wohnzimmer), in dem die Wurfkiste untergebracht ist, muss hell (Tageslicht erforderlich), warm (eine Temperatur von 22° C muss erreicht werden können, Rotlichtlampen dürfen nicht verwendet werden), zugfrei, gut zu belüften, sauber und trocken sein. Sobald die Welpen sicher laufen können, ist ihnen ein selbständiges, problemloses, verletzungs- und gefahrenfreies Verlassen der Wurfkiste zu ermöglichen.

Die Mutterhündin muss sich jederzeit von den Welpen zurückziehen können. Ihr ist ein Platz, der von den Welpen nicht erreicht werden kann, zur Verfügung zu stellen.

Ab der ca. vierten bis spätestens fünften Lebenswoche sollte den Welpen ein ausreichender Freiauslauf mit überdachter Rückzugsmöglichkeit, der größtenteils Naturboden aufweisen sollte, zur Verfügung gestellt werden. Hierbei kann es sich um das welpensicher eingezäunte Grundstück oder um einen auf diesem befindlichen, ebenfalls sicher abgegrenzten Aufzuchtplatz handeln.

Es ist sicher zu stellen, dass die Tiere keinerlei Gefahrenquellen ausgesetzt werden.

Der freie Zugang zu und das Zurückziehen von ihren Welpen im Aufzuchtsgelände muss für die Mutterhündin jederzeit möglich sein. Ein erhöhter Liegeplatz, der von den Welpen nicht erreichbar sein darf, ist der Mutterhündin ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Aus rassespezifischen Gründen benötigt der Rhodesian Ridgeback ständigen Menschenkontakt. Daher ist den Welpen die dauerhafte Möglichkeit zu geben, mit dem Züchter oder mit ihm im Haushalt lebenden, den Welpen vertrauten Personen, zu spielen und Kontakt zu haben. Dies schließt eine Vollzeitbeschäftigung der betreuenden Personen selbstverständlich aus.

Außerdem sind die Welpen an Umweltreize inner- und außerhalb des Hauses zu gewöhnen. Es ist sicherzustellen, dass die Welpen während der gesamten Aufzuchtphase ohne einen Wechsel der Bezugsperson in der vom LZRR e.V. genehmigten Aufzuchtstätte bleiben.

Während der Trächtigkeit und der Aufzuchtphase ist der Zuchtwart des LZRR e.V. oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt, die Zuchtstätte jederzeit zu besichtigen. Wird diese Kontrolle verweigert, so wird von dem Nichtvorliegen von „mindestens sehr guten Zuchtbedingungen“ ausgegangen. Der Vorstand des LZRR e.V. ist sofort zu benachrichtigen.